

Darf die prüfende Funktion das SOLL definieren – oder darf sie ihr eigenes IST prüfen? (KonTraG)

„Prüfung im betriebswirtschaftlichen Sinn bedeutet ein Vergleich eines SOLL mit einem IST durch eine unabhängige Person, die nicht für die Tätigkeit zur Erstellung des IST oder für das Resultat des IST verantwortlich ist.“ (aus dem Forum in www.revision-online.de)

Ich gehe allerdings darüber hinaus und vertrete die Auffassung, dass die (Interne) Revision auch nicht das SOLL definieren darf. Als SOLL verstehe ich Richtlinien, Arbeitsanweisungen etc. Die (Interne) Revision muss vielmehr, neben der Feststellung des IST, das SOLL kritisch hinterfragen. Also mithin die Richtlinien in Frage stellen. Das aus den Prüfungen der (Interne) Revision ggfs. auch Empfehlungen für ein besseres SOLL herauskommen ist selbstverständlich (Ehrensache für eine/n RevisorIn).

In der Schlussfolgerung sehe ich eine UNVEREINBARKEIT der Funktion eines „SOLL-Definierers“ (Richtlinien/Arbeitsanweisungs-Herausgebers) und eines Prüfers. Der Prüfer hat unabhängig zu sein. Wenn er (der Prüfer) erst einmal eine Richtlinie/Arbeitsanweisung bestimmt hat, kann er nicht mehr unabhängig die Sinnhaftigkeit der von ihm publizierten Richtlinie/Arbeitsanweisung beurteilen. Er ist mithin parteiisch (und somit bestechlich?).

Eine gemeinsame Funktion des Herausgebens von Richtlinien/Arbeitsanweisungen und Prüfung derselben ist bei Unternehmen daran zu erkennen, dass die Funktionen Controlling (Herausgeber) und (Interne) Revision (Prüfer) (auf denglish: internal controll/internal audit) in einem Verantwortungsbereich liegen. Meiner Meinung nach wird diese Abhängigkeit in deutschen Kapitalgesellschaften (AG's und publizitätspflichtige GmbH's) nach dem KonTraG ausdrücklich untersagt.

München im Juli 2003